

# RS Vwgh 1993/5/11 91/08/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §502 Abs4;

JN §66 Abs1;

JN §71 idF 1977/403;

## Rechtssatz

Nach den für den Wohnsitzbegriff maßgebenden Bestimmungen der JN können - unter anderem - minderjährige Kinder nicht selbständig einen Wohnsitz begründen, da ihnen die rechtliche Verfügungsfähigkeit darüber mangelt, welchen Ort sie zum Mittelpunkt ihres Lebens wählen. Sie teilen vielmehr gemäß § 71 JN idF 1977/403 den allgemeinen Gerichtsstand ihres gesetzlichen Vertreters (Hinweis E 8.5.1987, 87/08/0003).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080122.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)